

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - vom 16.12.2022, Az.: RPS54_1-8823-1958/3/3

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach §§ 9 Abs. 4, 7 UVPG

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Änderung der Kohlelagerung am Standort Altbach/Deizisau der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) betreibt am Standort Altbach/Deizisau ein Heizkraftwerk zur Strom- und Fernwärmeversorgung (HKW). Zu der nach Nr. 1.1 Spalte c des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage gehören u.a. die kohlebefeuelten Kraftwerksblöcke HKW 1 und HKW 2, drei bivalent öl-/gasbefeuelte Gasturbinen, eine rein gasbefeuelte Gasturbine und mehrere Dampf- bzw. Fernwärmekessel zur Erzeugung von Fernwärme und Strom sowie ein Kohlelager. Die Kohlelagerplätze 1 bis 3 befinden sich zwischen dem HKW 1 im Westen und dem HKW 2 im Osten.

Im Rahmen des geplanten FS-Vorhabens ist die Realisierung eines neuen erdgasbefeuelten Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD-Kraftwerk; HKW 3) zur Erzeugung von Strom und Fernwärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und die Errichtung einer Heißwasserkesselanlage (HWKA) und Nebenanlagen vorgesehen. Dabei handelt es sich um ein eigenständiges Vorhaben i.s.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) UVPG. Für die Umsetzung des FS-Vorhabens soll ein Teil des bestehenden Kohlelagerplatzes 1 zurückgebaut werden. Der südliche Kohlelagerplatz 3 entfällt vollständig.

Aufgrund der aktuellen energiewirtschaftlichen Lage wird für die kommenden Jahre zunächst jedoch ein verstärkter Einsatz der Kohlekraftwerke erwartet. Zur Einhaltung der Mindest-Anforderungen an die Kohlelagermenge für die Netzreserveanlage und um die Kohlelagerlogistik am Standort sicherzustellen ist eine Änderung der bestehenden Kohlelagerplätze 1 und 2 notwendig.

Zur Umsetzung des Vorhabens soll der Kohlelagerplatz 1 in östliche Richtung erweitert, das Absetzbecken in östlicher Richtung neu errichtet und südlich und in Teilen westlich sowie östlich von Kohlelagerplatz 1 und 2 jeweils Stützwände errichtet werden. Es handelt sich hierbei um die Änderung eines Vorhabens, für welches bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §9 Abs.1 S.1 Nr.2 UVPG durchzuführen.

Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Die Änderung der Kohlelagerung und die dadurch zusätzlich versiegelten Flächen stellen einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen bzw. Arten und Biotope dar der ausgleichbar ist. Es erfolgt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Erhebliche Einwirkungen auf Arten und Lebensräume wie insbesondere Schutzgebiete in der Umgebung oder nachteilige Auswirkungen durch den Wegfall der Grünfläche auf die klimaökologische Ausgleichsfunktion sind nicht erkennbar. Wohnbebauungen oder Flächen mit Erholungsfunktion stehen nicht in Konflikt mit dem Vorhaben.

Es werden keine Oberflächengewässer oder das Grundwasser in Anspruch genommen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser bzw. aquatische Lebensräume bzw. Lebensgemeinschaften und auf das Landschaftsbild sind nicht ersichtlich.

Der Betrieb des Kohlelagers wird sich nach der Änderung nicht relevant zum bisherigen Betrieb unterscheiden. Relevante Schall-, Luftschadstoff-, und Lichtimmissionen sind nicht erkennbar. Ein Austrag von Schadstoffen in den Untergrund ist aufgrund den geplanten Maßnahmen nicht zu besorgen.

Es ist davon auszugehen, dass die Änderung eine nachgeordnete Veränderung des Kulturdenkmals nach § 2 DSchG als Schutzgut darstellt. Eine Auswirkung auf Denkmale in der Umgebung sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 16.12.2022

gez. Lena Pflug